

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0379/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat IV/50.03.02 / 51 12 815	Datum 24.02.2010	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	17.03.2010

Betreff:

Neufassung der Zuschussrichtlinie zur Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Mainz, 26.02.2010

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Änderungsvorschlag der Verwaltung zu und beschließt die vorliegende Zuschussrichtlinie zur Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche der Stadt Mainz.

1. Sachverhalt

Die beigelegte Zuschussrichtlinie zur Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen trat erstmals im Jahr 1990 in Kraft. Seit dem wurde ihr Regelungsinhalt durch Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen, die Einführung des Euro und allgemeiner redaktioneller Änderungen den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Auf Grund der Umstrukturierung der Ämter 50 und 51, die eine erneute Anpassung der Richtlinie erforderlich macht, bietet sich nun auch die Gelegenheit, die bisher geltenden Zuschusskriterien zu optimieren.

2. Lösung

Neben einer Glättung der durch die Euroumstellung vorhandenen Euro / Cent-Beträge sind auch Änderungen der Zuschusskriterien zur Ermittlung der individuellen Förderbeträge vorgesehen.

Diese werden nachfolgend tabellarisch gegenüber gestellt:

Bezeichnung	ALT	NEU
max. zuschussfähiger Teilnehmerbeitrag	255,65 €	260,00 €
pauschaler Eigenanteil je Kind (ohne Rücksicht auf die Dauer der Maßn.)	40,90 €	entfällt
Eigenanteil je Kind und Tage der Maßnahme	-----	4,00 €
volle Bezuschussung und eigenanteilsfrei bei Teilnehmerbeiträgen bis	51,13 €	entfällt

Insbesondere die Änderung des Eigenanteils soll zu einer gerechteren Behandlung der Antragstellenden beitragen. Bisher wurde ein pauschaler Eigenanteil ohne Rücksicht auf die Dauer einer Freizeitmaßnahme, in Höhe von 40,90 € an dem „Brutto-Zuschussbetrag“ abgesetzt. Hierbei war es ohne Belang, ob die Maßnahme eine oder mehrere Wochen dauerte. Mit einem täglichen Eigenanteil von 4,00 € wird diese Benachteiligung aufgehoben.

Die geringfügige Erhöhung des max. zuschussfähigen Teilnehmerbeitrages soll den gestiegenen Kosten für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen Rechnung tragen.

3. Alternativen

Die bisherige Zuschussrichtlinie behält weiterhin ihre Gültigkeit.

4. Ausgaben/Finanzierung

a) einmalige Ausgaben

keine

b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Zur Förderung von Ferien,- Freizeit- und Erholungsmaßnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2010 insgesamt 15.500,00 € vorgesehen. Planung und Bewirtschaftung erfolgen unter der Kontierung L360205003 und Sachkonto 55590001. Die zuvor beschriebene Veränderung der Zuschusskriterien erfordert keinen weiteren Mittelbedarf und verhält sich somit kostenneutral.

Finanzielle Auswirkungen zu 2. und 3.

ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1
 nein